

der Krim teil. Jedoch weigerte sich Machno Ende November 1920, die Forderung der sowjetischen militärischen Führung nach Umgruppierung seiner bewaffneten Abteilungen in den Kaukasus auszuführen und gab einen Geheimbefehl über die Vorbereitung der Besetzung von Sinelnikow, Jusowki u. a. Städte heraus. In der Nacht zum 25. November 1920 wurde dieser Befehl durch Tschekisten abgefangen. Die Zentralverwaltung der Außerordentlichen Kommissionen der Ukraine richtete an alle Außerordentlichen Kommissionen der Gouvernements ein Fernschreiben mit der Aufforderung, die anarchistischen Machno-Anhänger zu inhaftieren. Eine Reihe von bekannten anarchistischen Machno-Anhängern wurde durch die Organe der Tscheka in Charkow inhaftiert und der Gesamtrussischen Tscheka zugeführt.

Am 26. November 1920 stellte der Befehlshaber der bewaffneten Kräfte der Ukraine und der Krim, M. W. Frunse, den Truppen die Aufgabe, in kürzester Frist das Territorium der Ukrainischen SSR von den Machno-Banden freizukämpfen. Die Führer der Banden erhielten für die von ihnen begangenen Verbrechen die verdiente Strafe.

Nr. 371

Aus einer Aktennotiz  
an G. W. Tschitscherin

Nicht nach dem 9. Dezember 1920

Genosse Tschitscherin!

2. Ich bitte, *Stefan Sushilka*<sup>1)</sup> die Einreise zu gestatten. Wir brauchen einen Funkspezialisten. Sollte eine Rückfrage bei der Gesamtrussischen Tscheka erforderlich sein, so bitten Sie *in meinem* Namen darum, *die Auskunft so schnell wie möglich* zu erteilen. Die Einreise halte ich für *sehr* dringend. Bitte um schnelle Erledigung.

Ihr *Lenin*

W. I. Lenin, Briefe, Dietz Verlag Berlin 1970, Bd. VII, S. 28

\*) Die Einreise von Sushilka in die RSFSR wurde im Oktober 1920 gestattet (siehe Dokument Nr. 357).